

## Grundstücksnutzungsvertrag (gemäß Anlage zu § 45a TKG)

Zwischen der

Stadtwerke Wolfsburg AG, Heßlinger Straße 1-5, 38440 Wolfsburg

- nachfolgend Stadtwerke genannt -

und dem/der

Grundstückseigentümer/in (Vorname, Name/Firma)	Telefonnummer	E-Mail
PLZ	Ort	Straße und Hausnummer
Vertreten durch (Vorname, Name/Firma/WEG)	Telefonnummer	
PLZ	Ort	Straße und Hausnummer

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist mit der Glasfasererschließung des Gebäudes über sein Grundstück einverstanden und gestattet den Stadtwerken unentgeltlich auf seinem Grundstück

PLZ	Ort	Straße und Hausnummer
Bewohner, falls abweichend zum Eigentümer	Telefonnummer	

sowie an den und in den darauf befindlichen Gebäuden (zutreffendes bitte ankreuzen)

Einfamilienhaus  Doppelhaushälfte  Reihenhaus  Mehrfamilienhaus (bis 3 Wohneinheiten) ODER

Mehrfamilienhaus (ab 4 Wohneinheiten)  Gewerbe

alle die Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Die Stadtwerke verpflichten sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die Stadtwerke beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen werden die Stadtwerke vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Die Stadtwerke werden die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung tragen die Stadtwerke. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Die Stadtwerke werden ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihr angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin werden die Stadtwerke die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Zur Erfüllung des Vertrags sind die Stadtwerke berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudenetzbezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Zu den Daten zählen insbesondere Name, Adresse und Kontaktinformationen des Auftraggebers/Grundstückseigentümers sowie sonstige auftragserhebliche Angaben zum Grundstück und zur Auftragsausführung. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1b Datenschutz-Grundverordnung. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, siehe Datenschutzhinweise der Stadtwerke unter [www.stadtwerke-wolfsburg.de/datenschutz](http://www.stadtwerke-wolfsburg.de/datenschutz) erhalten.

Datum

Unterschrift Vertragspartner

01.06.2021

Datum

Stadtwerke Wolfsburg AG

*U. J. i. A. Bublitz*

Exemplar für den Eigentümer

**Grundstücksnutzungsvertrag (gemäß Anlage zu § 45a TKG)**

Zwischen der

Stadtwerke Wolfsburg AG, Heßlinger Straße 1-5, 38440 Wolfsburg

- nachfolgend Stadtwerke genannt -

und dem/der

Grundstückseigentümer/in (Vorname, Name/Firma)	Telefonnummer	E-Mail
PLZ	Ort	Straße und Hausnummer
Vertreten durch (Vorname, Name/Firma/WEG)	Telefonnummer	
PLZ	Ort	Straße und Hausnummer

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist mit der Glasfasererschließung des Gebäudes über sein Grundstück einverstanden und gestattet den Stadtwerken unentgeltlich auf seinem Grundstück

PLZ	Ort	Straße und Hausnummer
Bewohner, falls abweichend zum Eigentümer	Telefonnummer	

sowie an den und in den darauf befindlichen Gebäuden (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Einfamilienhaus 
  Doppelhaushälfte 
  Reihenhaus 
  Mehrfamilienhaus (bis 3 Wohneinheiten) ODER  
 Mehrfamilienhaus (ab 4 Wohneinheiten) 
  Gewerbe

alle die Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelung. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Die Stadtwerke verpflichten sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die Stadtwerke beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen werden die Stadtwerke vorinstallierte Hausverkabelung nutzen. Die Stadtwerke werden die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung tragen die Stadtwerke. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Die Stadtwerke werden ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihr angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin werden die Stadtwerke die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Zur Erfüllung des Vertrags sind die Stadtwerke berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudenetzbezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Zu den Daten zählen insbesondere Name, Adresse und Kontaktinformationen des Auftraggebers/Grundstückseigentümers sowie sonstige auftragserhebliche Angaben zum Grundstück und zur Auftragsausführung. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1b Datenschutz-Grundverordnung. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, siehe Datenschutzhinweise der Stadtwerke unter [www.stadtwerke-wolfsburg.de/datenschutz](http://www.stadtwerke-wolfsburg.de/datenschutz) erhalten.

\_\_\_\_\_  
Datum                      Unterschrift Vertragspartner

01.06.2021  
Datum

*i.v. A. Bublitz*  
\_\_\_\_\_  
Stadtwerke Wolfsburg AG

Exemplar für die Stadtwerke Wolfsburg AG